Schmid Kran AG
Hombrechtikerstrasse 13 · 8627 Grüningen
Telefon 043 833 99 73

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Transport- und Kranarbeiten

I.I. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Schmid Kran AG (nachfolgend Auftragnehmerin) bilden integrierten Bestandteil von allen Leistungen der Auftragnehmerin in den Bereichen Transport- , Kranarbeiten und den firmeneigenen Kiesumschlagplätzen. Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben, Transportieren und Verschieben von Frachtgütern mit Spezialgeräten, sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde gilt Art. 440 ff. OR.

I.II. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bezeichneten Dritten einen geeigneten Fahrzeugkran oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

I.III. Leistungsinhalt

Die Auftragnehmerin transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter aufgrund der Masse/Gewichte oder einer Sonderbewilligung transportiert werden können. Aufgrund der offenliegenden Informationen zum Auftrag entscheidet die Auftragnehmerin mit welchem Fahrzeug der Auftrag durchgeführt wird und informiert den Auftraggeber über den Preis. Die Auftragnehmerin ist berechtigt einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Regietransporte starten und enden im Werk Schmid Kran AG. Ist die Zufahrt zum Ladeort nicht gewährleistet, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Die Aufwendungen hat der Auftraggeber zu entschädigen. Ist die Zufahrt zum Entladeort nicht gewährleistet, endet die Beförderung an einem nahegelegenen möglichen Entladeort. Ist das Aufladen am Ladeort nach Einschätzung der Auftragnehmerin nicht möglich, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet den Auftrag auszuführen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags abzulehnen oder zu unterbrechen, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere bei unzutreffenden Angaben des Auftraggebers, Sicherheitsrisiken, ungeeigneten Einsatzbedingungen oder gesetzlichen Einschränkungen. Bereits entstandene Aufwände werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

I.IV. Pflichten des Auftraggebers

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin sämtliche sachdienlichen und notwendigen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten (Ziff. 3a-f). Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die sämtliche notwenigen Auskünfte und Instruktionen erteilt und die deutsche Sprache beherrscht. Diese Person ist zudem zur Mithilfe verpflichtet und hat alles Erforderliche vorzukehren, damit die Arbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Werden vom Kranführer bzw. seinen Hilfspersonen Arbeiten verlangt, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, hat die Auftragnehmerin die Arbeiten sofort und ohne Folgen für sie einzustellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden. Äusserlich erkennbare Schäden am Hebegut sind sofort und in Anwesenheit des Kranchauffeurs schriftlich im Arbeitsrapport zu vermerken.

I.IV.I. Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Gerätschaften gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Der Auftraggeber weiss, dass Krane und Transportfahrzeuge schwere Arbeitsgeräte sind; er ist daher für die genügende Strassen-, Platz- und Bodenbelastbarkeit (z. B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten, Brücken etc.) verantwortlich.

Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der für die Kranarbeiten vorgesehene Standplatz bzw. Vorplatz für das Aufstellen und Abstützen des Kranfahrzeuges geeignet und ausreichend tragfähig ist. Der Untergrund muss die durch das Kranfahrzeug und insbesondere durch dessen Abstützungen entstehenden Belastungen sicher aufnehmen können. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin über allfällige nicht oder nur eingeschränkt tragfähige Untergründe, Hohlräume, Leitungen, Schächte, Tiefgaragen, Kellerdecken oder sonstige mögliche Gefahrenstellen vor Beginn der Arbeiten vollständig und rechtzeitig zu informieren.

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes, insbesondere von Vorplätzen, Zufahrten, Decken, Schächten oder sonstigen unterirdischen Bauwerken, statisch zu prüfen. Sie darf sich grundsätzlich auf die Angaben und Zusicherungen des Auftraggebers hinsichtlich der Tragfähigkeit und Eignung des Standplatzes verlassen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere das Bereitstellen und fachgerechte Auslegen geeigneter Lastverteilplatten oder anderer geeigneter Hilfsmittel.
Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Auftragnehmerin frühzeitig vor Beginn der Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von

Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden sollen, ist dies der Auftragnehmerin frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, wie das Abschalten des Stromes etc., mit den Eigentümern der Anlagen.
Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten. Der Aktionsbereich ist durch den Auftraggeber zu überwachen und nötigenfalls abzusperren.

I.IV.II. Notwenige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben der Frachtgüter und teilt diese der Auftragnehmerin rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Zur Beförderung sind mindestens folgende Informationen notwendig. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.
- vollständiger Lade- und Entladeort
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Gewichtsverteilung
- Besonderheiten wie Termin, Avis, Zufahrbeschränkungen usw.

Falls die Transportgüter gedeckt werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies bei der Kontaktaufnahme mitzuteilen. Sind Güter zu transportieren, bei denen besondere Vorsicht geboten ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies bei der Kontaktaufnahme mitzuteilen. Der Auftraggeber ist für die korrekte Deklaration von Gefahrgut gemäss den geltenden Vorschriften (insbesondere ADR/SDR) verantwortlich. Er haftet für sämtliche Schäden, Kosten und behördlichen Massnahmen, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Deklaration entstehen.
Die Güter sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass allfälliges Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR/SRD verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Falls der Auftraggeber wünscht, dass die Auftragnehmerin Hilfspersonen zur Verfügung stellt, hat er dies vor Auftragsausführung mitzuteilen.

I.IV.III. Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad bei Transportaufträgen, die Montage und Demontage des Frachtgutes sind Sache des Versenders bzw. des Empfängers.

I.IV.IV. Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Frachtgüter verantwortlich. Die Frachtgüter müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind. Sie haben über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte zu verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z. B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

I.IV.V. Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die von ihm verwendeten und für den Transport zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Frachtgut notwendige Tragfähigkeit haben.

I.IV.VI. Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen, wertvollen Frachtgütern (Maschinen, Apparate, Computer, etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert insgesamt sowie von Einzelkomponenten einer Anlage zu bezeichnen.

I.IV.VII. Verzögerungen und höhere Gewalt

Verzögerungen aufgrund von Umständen ausserhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin, insbesondere Witterung, Verkehr, behördliche Anordnungen, technische Störungen oder höhere Gewalt, berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen. In solchen Fällen kann die Auftragnehmerin Termine angemessen verschieben.

II. Mulden- und Kipperarbeiten

II.I. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Schmid Kran AG (nachfolgend Auftragnehmerin) bilden integrierten Bestandteil von allen Leistungen der Auftragnehmerin in den Bereichen Mulden- und Kipperarbeiten. Gegenstand des Vertrages ist das Transportieren und Entladen von Schuttgüter, Aushubmaterial, Fräsmaterial und Heissbelag mit Mulden- oder Kipperfahrzeugen gemäss vereinbartem Leistungsumfang. Soweit nichts anderes vereinbart wurde gilt Art. 440 ff. OR.

II.II. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bezeichneten Dritten ein geeignetes Fahrzeug einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet den Auftrag vertragsgemäss und mit entsprechender Sorgfalt auszuführen. Die Mulden sind im Eigentum der Schmid Kran AG und dürfen nur durch die Schmid Kran AG transportiert werden.

II.III. Leistungsinhalt

Die Auftragnehmerin transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter aufgrund der Masse/Gewichte oder einer Sonderbewilligung transportiert werden dürfen. Aufgrund der offenliegenden Informationen zum Auftrag entscheidet die Auftragnehmerin mit welchem Fahrzeug der Auftrag durchgeführt wird und informiert den Auftraggeber über den Preis. Die Auswahl der Bezugsorte für Kies und andere Komponenten und den Entsorgungsorten liegt in der Kompetenz der Auftragnehmerin. Auf Wunsch kann der Auftraggeber andere Bezugs- oder Entsorgungsorte wählen. Eine allfällige Preisdifferenz geht vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Über die Materialart in Mulden oder Kipperfahrzeugen entscheidet die Auftragsnehmerin. Abweichungen beim Kippen gehen zulasten des Auftraggebers. Alle Kubaturen gelten als lose. Nicht in Mulden deponiert werden dürfen Sonderabfälle wie Batterien, Chemikalien (oder andere das Grundwasser gefährdende Abfälle), Flüssigkeiten, Lacke, explosive Materialien, Farben, Fluoreszenzlampen, Kadaver oder Stoffe, die verwesen. Abgeänderte Lieferscheine (anderes Material in der Mulde / Kippfahrzeug, welches erst beim Kippen korrekt deklariert werden kann) werden den Kunden zur Kontrolle zugestellt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beförderung startet am Ladeort und endet am Entladeort, sofern die Zufahrt für das Transportfahrzeug mit Ladung gewährleistet ist. Ist die Zufahrt zum Ladeort nicht gewährleistet, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Die Aufwendungen hat der Auftraggeber zu entschädigen. Ist die Zufahrt zum Entladeort nicht gewährleistet, endet die Beförderung an einem nahegelegenen möglichen Entladeort. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Auftraggeber belastet. Die Verfügbarkeit der Rohstoffe kann nicht garantiert werden.

II.IV. Pflichten des Auftraggebers

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin sämtliche sachdienlichen und notwendigen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, welche erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten (Ziff. 3a-c). Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die sämtliche notwenigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem zur Mithilfe verpflichtet und hat alles Erforderliche vorzukehren, damit die Arbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Werden vom Lastwagenführer bzw. seinen Hilfspersonen Arbeiten verlangt, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, hat die Auftragnehmerin die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einzustellen.

II.IV.I. Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten, der Lade-/Entladeort sowie die Muldenstellplätze durch das Fahrzeug inklusiv Ladung gefahrlos befahren bzw. benutzt werden kann. Der Auftraggeber weiss, dass Mulden- und Kipperfahrzeuge schwere Arbeitsgeräte sind; er ist daher für die genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) verantwortlich. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Schutzmassnahmen des Untergrundes durch das Unterlegen von Gerüstbrettern, etc. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Auftragnehmerin frühzeitig vor Beginn der Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Mulden- oder Kipperarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden sollen, ist dies der Auftragnehmerin frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, wie das Abschalten des Stromes etc., mit den Eigentümern der Anlagen. Der Aktionsbereich ist durch den Auftraggeber zu überwachen und nötigenfalls abzusperren. Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulden sind Sache des Auftraggebers. Ebenfalls liegt das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden auf öffentlichem Grund im Aufgabenbereich des Auftraggebers.

II.IV.II. Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben des Ladegutes und teilt diese der Auftragnehmerin rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Zur Beförderung sind mindestens folgende Informationen notwendig. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

- vollständiger Lade- oder Entladeort
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Menge und Art des Ladegutes
- Besonderheiten wie Termin, Avis, Zufahrbeschränkungen usw.

Falls die Transportgüter gedeckt werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies bei der Kontaktaufnahme mitzuteilen. Falls der Auftraggeber wünscht, dass die Auftragnehmerin Hilfspersonen zur Verfügung stellt, hat er dies vor Auftragsausführung mitzuteilen.

II.IV.III. Auf- und Ablad

Der Auflad bei Mulden- und Kipperaufträgen ist Sache des Auftraggebers. Das Überladen von Mulden und Kipperfahrzeugen und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe sind nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen zur Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes werden dem Auftraggeber belastet.

II.IV.IV. Nach Auftragsabschluss

Allfällige Reklamationen sind unmittelbar nach Anlieferung des Materials anzubringen. Falls das vom Abgeber als deklariert vorgegebene Material bei einer Stichprobe beanstandet wird, haften die Abgeber/-innen für die Folgekosten.

II.V. Preisberechnung

Massgebend für die Preisermittlung sind die Transportdistanz, das frachtpflichtige Gewicht, sowie der Zeitaufwand für die Erfüllung des Auftrages. Die Abfuhren und Lieferungen verstehen sich ohne Tagesmengengarantien. Bei Mindermengen kann ein Zuschlag erhoben werden.

Im Akkordpreis sind folgende Lade-/Abladezeiten inbegriffen:

10 min. Ladezeit für Aushub, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch, Belagsaufbruch, Belagsfräsmaterial

2 min. Abladezeit pro m3 im Silofahrzeug

Über die Erhebung von Zuschlägen wie Nass, Schlechtwetter, Übergrössen, etc. entscheidet der Deponiebetreiber. Seine Beurteilung ist für den Auftraggeber verbindlich. Die Kosten für die Analyse und Entsorgung von nicht der Deklaration entsprechendem Material hat der Auftraggeber vollumfänglich zu tragen.

III. Kiesumschlagplätze Tann und Stäfa

III.I. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Schmid Kran AG (nachfolgend Auftragnehmerin) bilden integrierten Bestandteil von allen Leistungen der Auftragnehmerin im Bereich der Kiesumschlagplätze. Gegenstand des Vertrages ist die Annahme und der Verkauf von Schuttgütern. Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe, der in der Preisliste aufgeführten Produkte, werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt.

III.II. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bezeichneten Dritten geeignetes Material oder eine Deponiestelle einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

III.III. Leistungsinhalt

Die Auftragnehmerin garantiert die vereinbarte Materialkategorie und Qualität des Materials. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Normen, welche für die Produkteigenschaften massgebend sind, wurden in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Das massgebende Volumen beziehungsweise Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- beziehungsweise Abgabestelle gemessen und festgehalten. Für Schüttdichte (t/m3) sind die Messungen im Werk verbindlich. Die Umrechnung auf m3 erfolgt aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet das Material anzunehmen. Die Annahme im Einzelfall ist vorbehalten, insbesondere im Falle von Platzmangel.

III.IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Materialien sauber und unvermischt angeliefert werden. Sie sind nachweispflichtig, dass keine mit Schadstoffen belasteten Materialien angeliefert werden. Weicht die Beschaffenheit der zu entsorgenden Materialien von der auf dem Transportschein aufgeführten Deklaration ab oder sind diese Materialien mit Schadstoffen belastet, so haftet der Auftraggeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe der Materialien oder deren gesetzes- und umweltkonforme Entsorgung entstehen. Die Verantwortung bleibt beim Auftraggeber, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Beanstandungen zu Materialkategorie, Qualität und / oder Menge des gelieferten Materials sind beim Beladen geltend zu machen, spätestens aber vor Verwendung des Materials und der Auftragnehmerin schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen kann die Auftragnehmerin Ersatz- oder Nachlieferungen leisten.

III.V. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

III.VI. Auf- und Abladen

Das Auf- und Abladen von Material durch die Schmid Kran AG erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Für Schäden an Fahrzeugen, Aufbauten oder sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auf- oder Abladen entstehen, haftet die Schmid Kran AG nicht, soweit kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

III.VII. Ladungssicherung und Nutzlast

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Ladungssicherung sowie für die Einhaltung der zulässigen Nutzlast und des zulässigen Gesamtgewichts liegt vollumfänglich beim Auftraggeber bzw. beim Fahrzeughalter und Fahrzeugführer.

III.VIII. Definitionen und Annahmebedingungen

Folgende Materialien können wir bei unseren Kiesumschlagplätzen annehmen:

III.VIII.I. Betonabbruch

Bei Betonabbruch sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Stark armierter Beton sowie Betonstücke mit einer Grösse von über 70 cm werden zu einem höheren Preis gemäss Preisliste verrechnet.
Die Einstufung des Betonabbruchs hinsichtlich der Stückgrösse (über oder unter 70 cm) sowie des Armierungsgrades erfolgt durch den Waagmeister der Auftragnehmerin. Seine Feststellung ist für die Verrechnung massgebend.
Werden vorstehende Armierungseisen nicht vorgängig abgetrennt, wird für das Abtrennen und Entsorgen ein entsprechender Zuschlag gemäss Preisliste verrechnet.

III.VIII.II. Mischabbruch (nur Tann)

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen, wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

III.VIII.III. Aushubmaterial sauber Typ A

Als sauber gilt Aushubmaterial, wenn es natürliche Bestandteile wie Erde, Sand, Kies oder Steine enthält, nicht durch Schadstoffe belastet ist (z. B. keine Öle, Schwermetalle, Chemikalien, PAK, PCB etc.) und frei von Fremdstoffen (z. B. Baustoffresten, Kunststoffen, Holz, Metallen, Glas, biologischem Abfall) ist.
Bei nassem Material sowie bei Material mit erhöhtem Wurzelanteil oder hohem Schlammanteil werden Zuschläge gemäss Preisliste verrechnet.

III.VIII.IV. Aushubmaterial Typ B / Inertstoff

Bei Aushubmaterial Typ B handelt es sich um schwach oder wenig verschmutztes, mineralisches Aushub- bzw. Bauabfallmaterial. Das Material weist eine gewisse Belastung auf, welche innerhalb der geltenden gesetzlichen Grenzwerte liegt.
Die Einstufung des angelieferten Aushubmaterials als Typ A oder Typ B erfolgt durch den Waagmeister der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vom Auftraggeber vorgenommene Deklaration aufgrund der tatsächlichen Beschaffenheit des Materials anzupassen. Die Einstufung durch den Waagmeister ist für die Annahme und Verrechnung des Materials massgebend.

III.VIII.V. Ausbauasphalt bis 250 mg PAK/kg

Bei Ausbauasphalt bis 250 mg PAK/kg handelt es sich um Asphalt-Belagsmaterial, das beim Ausbau anfällt und einen PAK-Gehalt von maximal 250 mg pro Kilogramm Trockensubstanz hat.

III.VIII.VI. Ziegel rein (nur Tann)

Bei Ziegelabbruch rein handelt es sich um abgebrochenen Ziegel-Baustoff, der nahezu frei von Fremdstoffen (Beton, Metalle, Putz etc.) und mit sehr niedrigem Mörtel-Restgehalt ist, sodass er gut recycelt werden kann.

III.IX. Öffnungszeiten und Betrieb der Kiesumschlagplätze

Sommerzeit (Sommeröffnungszeiten):
Montag bis Freitag: 06.30–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr
Winterzeit (Winteröffnungszeiten):
Montag bis Freitag: 07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern, Kippen, Abholen oder Beziehen von Materialien auf dem Kiesumschlagplatz nicht gestattet. Das Kippen oder Beziehen von Materialien ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur nach vorgängiger ausdrücklicher Bewilligung durch die Auftragnehmerin zulässig.

IV. Allgemeiner Teil

IV.I. Preise / Fakturierung

Ohne andere schriftliche Vereinbarung mittels Brief oder E-Mail verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleitungen und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Fahrzeugkategorien unterliegen den in den Standard-Konditionen festgelegten Mindesteinsatzzeiten sowie den Gebühren für Einsatzstornierungen und Einsatzverschiebungen. Die Rechnungen werden in Schweizer Franken ausgewiesen und sind innert 30 Tagen zahlbar. Es werden ausschliesslich Schweizer Franken akzeptiert. Das Zahlungsmittel WIR wird nicht akzeptiert. Skonto und/oder andere Abzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar. Allfällige Rechnungskorrekturen sind innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu beantragen. Spätere Anträge werden nicht mehr geprüft.

- Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- und Privatbegleitungen, Treibstoffzuschläge, Versicherungen, Samstags- und Sonntagszuschläge, zusätzliches Bedienpersonal, Wartezeiten, Zusatz- und Leerfahrten, Übernachtungen inkl. Verpflegung sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Zuschläge für Energie, Rohstoff und Treibstoff können jederzeit angepasst werden.
- Der Transport von Gegengewichten (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand verrechnet.
- Zusatzleistungen und Mehrkosten, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, werden nach Aufwand verrechnet. Dies gilt insbesondere für Wartezeiten, Zusatzpersonal, Zusatzfahrzeuge, Erschwernisse vor Ort sowie unzutreffende Angaben des Auftraggebers.
- Preisänderungen werden dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung mitgeteilt. Ohne ausdrücklichen Widerspruch gelten sie als genehmigt.
- Wartezeiten ab 10 Minuten nach vereinbartem Einsatzbeginn werden nach den gültigen Regietarifen verrechnet.

IV.II. Haftung der Auftragnehmerin

IV.II.I. Schadenersatz

Die Haftung der Auftragsnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf maximal CHF 1'000'000.00 pro Schadenereignis begrenzt. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder einem Defekt des Fahrzeuges/Arbeitsmittels. Dasselbe gilt für Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche Folgeschäden darstellen, wie beispielsweise Betriebsausfälle, namentlich Nutzungs- oder Betriebsverluste, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, sowie alle weiteren mittelbaren Schäden.

IV.II.II. Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB)
Die Haftung aus Transportleistungen richtet sich nach Ziffer 4 der jeweils gültigen FFHB in deutscher Sprache. Die Ziffer 4 der FFHB bildet integrierten Bestandteil dieser AGB. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und der FFHB gehen die Bestimmungen der AGB hervor.

IV.II.III. Fahrlässigkeit
Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Auftragnehmerin ausschliesslich für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV.II.IV. Wettereinflüsse
Sollte es aus wettertechnischen Gründen wie Regen, Wind, Blitz, usw. nicht möglich sein den Auftrag sicher abzuwickeln, ist die Auftragnehmerin berechtigt den Auftrag zu verschieben. Eine Schadenersatzpflicht entsteht dadurch nicht. Witterungsbedingte Wartezeiten, Sicherungsmassnahmen und Unterbrüche gelten als Arbeitszeit und werden nach effektivem Aufwand verrechnet

IV.II.V. Untergrundschäden
Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden an Strassen, Vorplätzen, Belägen, Grünflächen, Werkleitungen, Schächten, Kellerdecken, Tiefgaragen oder sonstigen Anlagen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

IV.II.VI. Hilfspersonen- und Subunternehmer/-innen
Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Dritte, Subunternehmer und Hilfspersonen zur Vertragserfüllung beizuziehen. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung für deren Verhalten ausgeschlossen.

IV.II.VII. Verdeckte Mängel am Hebegut
Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für die konstruktive Beschaffenheit, Stabilität, Tragfähigkeit oder Materialqualität des Hebegutes sowie dessen Anschlagpunkte.

IV.II.VIII. Altlasten und Falschdeklarationen
Der Auftraggeber hält die Auftragnehmerin vollumfänglich schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter, Behörden, Entsorgungsunternehmen und Grundeigentümern, die infolge unrichtiger Deklarationen oder unzulässiger Materialien entstehen.

IV.II.IX. Verdeckte Werkleitungen
Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Kosten infolge nicht gemeldeter oder unzutreffend bezeichneter Leitungen, Schächte, Kanalisationsanlagen, Stromleitungen, Glasfaserleitungen und vergleichbarer Anlagen.

IV.III. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für sich und die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder -mittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- Falscher oder unvollständiger Angaben über das Frachtgut
- Falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- Unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Frachtgüter
- Unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- Einer unzureichender Verfügungstellung von Anschlagmittel
- Wetterbedingte Unterbrüche und Verzögerungen
- Streiks oder nicht vorhersehbare Blockaden durch Dritte
- Schäden am Lastwagen, welche ohne Verschulden der Auftragnehmerin entstanden
- Unsachgemässer Behandlung von Mulden (z.B. Farbschäden, Schäden durch ätzende oder säurehaltige Abfälle, Schäden durch Hitze, Schäden durch das Verstellen oder Beladen mit Baugeräten)
- Schäden durch fehlende Schutzmassnahmen bei Muldenstellplätzen (z.B. durch fehlende Gerüstbretter als Unterlage)
- Erfolgt innerhalb von acht Tagen nach Leistungserbringung keine schriftliche Beanstandung, gilt die Leistung als genehmigt.

IV.IV. Waren-Transportversicherung

Die Auftragnehmerin verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckung. Weitergehende Versicherungen, insbesondere für transportierte Güter, sind durch den Auftraggeber abzuschliessen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Auftragnehmerin empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Frachtgütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsabdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die Auftragnehmerin nicht haftet. Die Haftung der Auftragnehmerin entfällt zum Beispiel, wenn sie kein Verschulden trifft und für alle Schäden, soweit die Haftungshöchstgrenze von CHF 1'000'000.00 je Schadenereignis überstiegen wird. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch die Auftragnehmerin im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. abgeschlossen werden. Der Auftrag ist vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erteilen.

IV.V. Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen von Aufträgen und die Anzeige von Schäden sind sofort bei der Annahme des Frachtgutes oder bei Beendigung des Auftrages in Anwesenheit des Fahrzeugführers bzw. Beauftragten der Auftragnehmerin auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen sieben Tagen nach Beendigung des Auftrages schriftlich mit eingeschriebenen Brief zu reklamieren.

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und die Auftragnehmerin unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schmid Kran AG. Sie sind unter https://schmidkran.ch/ im Internet abrufbar. Der Auftraggeber bestätigt mit Erteilung des Auftrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und damit anerkannt hat. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Offerten der Auftragnehmerin sind maximal 3 Monate gültig.

IV.VI. Anwendbares Rech und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit dessen/deren Wirksamkeit betroffen ist, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand Hinwil. Der Auftragnehmerin ist es freigestellt, den Auftraggeber an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände

IV.VII. Rücktritt und Stornierung

Der Auftraggeber kann einen Auftrag jederzeit stornieren. Bereits entstandene Aufwände sowie Kosten für reservierte Ressourcen werden in Rechnung gestellt.

- Bis 5 Arbeitstage vor Einsatzbeginn: kostenlos
- 2 bis 4 Arbeitstage vor Einsatzbeginn: 50 % des Auftragswertes
- Weniger als 48 Stunden vor Einsatzbeginn: 100 % des Auftragswertes

IV.VIII. Datenschutz

Die Auftragnehmerin bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten werden nur zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwendet.